Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 1 Begriffsbestimmungen.

- Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.06.2024

1. (1)Unter Krankenanstalten (Heil- und Pflegeanstalten) sind Einrichtungen zu verstehen, die
    1. 1.zur Feststellung und Überwachung des Gesundheitszustands durch Untersuchung,
    2. 2.zur Vornahme operativer Eingriffe,
    3. 3.zur Vorbeugung, Besserung und Heilung von Krankheiten durch Behandlung,
    4. 4.zur Entbindung,
    5. 5.für Maßnahmen medizinischer Fortpflanzungshilfe oder
    6. 6.zur Bereitstellung von Organen zum Zweck der Transplantation

    bestimmt sind.
2. (2)Ferner sind als Krankenanstalten auch Einrichtungen anzusehen, die zur ärztlichen Betreuung und besonderen Pflege von chronisch Kranken bestimmt sind.

In Kraft seit 14.12.2012 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at